

**Dekret über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG; Änderung**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **773.330**  
 Aufgehoben: –

**Antrag Kommission UBV:  
 Seiten 1, 4**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. März 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 27. Mai 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<b>Dekret über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i>  <i>beschliesst:</i>	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i>  <i><u>gestützt auf § 28 Abs. 1-2 des Energiegesetzes des Kantons Aargau vom 17. Januar 2012,</u></i>  <i>beschliesst:</i>	Zustimmung	
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">773.330</a> (Dekret über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG vom 7. September 1999) (Stand 28. September 1999) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. März 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 27. Mai 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p><b>§ 1</b> Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Die AEW Energie AG richtet ihre Tätigkeit grundsätzlich auf die Anforderungen des Marktes aus. Als Rahmen gelten insbesondere die Energiegesetzgebung von Bund und Kanton sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts für Aktiengesellschaften.</p>	<p><sup>2</sup> Sie beachtet dabei, dass sie keine Unternehmen im freien Markt mit Sitz im Kanton Aargau übermässig konkurrenziert.</p> <p><sup>3</sup> Sie verzichtet zur Vermeidung von übermässig beeinträchtigenden Konkurrenzsituationen insbesondere auf Mehrheitsbeteiligungen an oder auf die Übernahme von Unternehmen im Bereich ausführender Installation mit Tätigkeiten im Kanton Aargau.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt entsprechende Einschränkungen in Bezug auf Beteiligungen und Übernahmen in der Eigentümerstrategie fest.</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 26. März 2025</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 27. Mai 2025</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><b>§ 2</b> Obligatorische Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Ohne Anspruch auf Entschädigung durch den Kanton erfüllt die AEW Energie AG folgende obligatorische Aufgaben:</p> <p>a) Sie erstellt und betreibt ein leistungsfähiges Verteilnetz für elektrische Energie so, dass damit, zusammen mit den Netzen Dritter, die Elektrizitätsversorgung der Siedlungsgebiete im ganzen Kanton sichergestellt werden kann.</p> <p>b) Sie leistet allein oder durch Beteiligung an anderen Unternehmen einen Beitrag zur Elektrizitätsversorgung durch flächendeckende Lieferungen im ganzen Kantonsgebiet oder durch Belieferung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. März 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 27. Mai 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>c) Sie erfüllt die Verpflichtungen, welche dem Kanton im Zusammenhang mit der Beschaffung von elektrischer Energie aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Nordostschweizerischen Kraftwerken AG (NOK) erwachsen.</p> <p>d) Sie fördert allein oder durch Beteiligung an anderen Unternehmen im Rahmen der Zielsetzungen und Verpflichtungen der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons insbesondere die Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energiequellen und Energieträgern sowie die Nutzung von Abwärme.</p>	<p>d) Sie fördert allein oder durch Beteiligung an anderen Unternehmen im Rahmen der Zielsetzungen und Verpflichtungen der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons insbesondere die Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energiequellen und Energieträgern [...], die Nutzung von Abwärme <u>sowie Massnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz.</u></p>	<p>c) Sie erfüllt die Verpflichtungen, welche dem Kanton im Zusammenhang mit der Beschaffung von elektrischer Energie aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber <u>Axpo Holding AG, vormals Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK),</u> erwachsen.</p>	<p>Zustimmung</p>	
	<b>II.</b>			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. März 2025	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 27. Mai 2025	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<b>IV.</b>			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt 10 Tage nach der Publikation in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			